

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdirektorium.

Luizen den 25ten Jenner 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Euer Dekret vom 23 Jenner, ladet Ihr das Direktorium ein, von der fränkischen Regierung die Vollziehung der in dem Allianztraktat rücksichtlich auf den Unterhalt der Armee in Helvetien enthaltenen Artikel durch innständige Vorstellungen zu begehrn. Das Direktorium hat sich sich beelet, diese Einladung sowohl der fränkischen Regierung durch den helvetischen Minister in Paris; als dem in Luizen residirenden fränkischen Minister offiziel bekannt zu machen, und es hoffet, daß der Ruf der helvetischen Volksrepräsentation geachtet werden, und deren Sorgfalt, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Seit langem schon, B. Gesetzgeber, seit der Zeit als der Allianztraktat wechselseitig unterzeichnet worden, hat das Direktorium dessen Vollziehung öftermälen begehrn. Geneigt so gerechten Klagen abzuholzen, zeigte die fränkische Regierung zu wiederholtenmalen an, daß sowohl die Getraide als die Geldlieferungen anfangen und nicht mehr unterbrochen werden sollten, so lange die Umstände die Gegenwart der Armee in Helvetien nöthig machen werden.

Wenn diese Hoffnungen nicht ganz erfüllt worden sind, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat, so ist dieses zum Theil des häufigen Geschäftes der fränkischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht zugelassen haben, die Vollstreckung ihrer Befehle zu bewachen, besonders aber weil eine Horde zur Armee gehörender untergeordneter Beamten, welche den Unterhalt des Volks und des Soldaten verzehren, die Wirkung dieser Maßnahme entkräfteten.

Heute, B. Gesetzgeber, hat der Regierungskommissar Napinat dem Direktorium eine Verfügung mitgetheilt, welche ihm eine wahrhafte und schleunige Erleichterung für das Volk zu hoffen giebt, und die sowohl gerechten als wohlwollenden Gesinnungen der fränkischen Regierung bestätigt.

Beiliegende Schreiben des Kriegsministers zeigen die zum Unterhalt der Armee getroffenen Vorehrungen an. Das Direktorium hofft, daß sie hinreichend seyn werden und freut sich auf diese Weise dem Verlangen entsprechen zu können, welches ihr ihm zu erkennen gegeben habt.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glaire.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Moussu.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Jenner.

(Fortsetzung.)

§ 11. Carrard begehrthat daß der Eigentümer des Grund und Bodens unter dem ein nutzbares Mineral liegt, das erste Mietrecht auf den Abbau desselben habe, weil dadurch am besten sein Eigentum geschützt werden kann. Escher kann Carrards Antrag nicht bestimmen, weil ein früherer Besitzer eines Bergbaus durchaus das Recht auf die noch vorhandenen Arbeiten und allfällige Gebäude beibehalten müßt, und er dessen mit keinem Recht zu Gunsten des Besitzers des Grund und Bodens beraubt werden darf: was dann das zweite Vorrecht des Entdeckers eines Minerals betrifft, so gehört demselben billiger Weise ein Anspruchsrécht auf dassjenige Gut, welches er entdeckt hat, und welches also durch ihn in Benutzung kommt; und wahrlich in den meisten Fällen wird es für den Eigentümer des Grund und Bodens ein wahres Glück seyn, wann ihm jemand den Unfall entzieht eine Unternehmung zu wagen, bei der kaum je ein nicht Kunstsverständiger sein Glück machen wird; aus diesen Rücksichten beharrt er auf der Annahme des Gutachtens. Desloes sieht den § auch als für den Bergbauer zu begünstigend und die Ordnung des Eigentums die hier aufgestellt ist, als ganz verkehrt an, daher unterstützt er Carrards Antrag, doch will er dem Entdecker eines nutzbaren Minerals einige Belohnung von dem Eigentümer des Grund und Bodens zukommen lassen, infofern dieser das Bergwerk selbst betreiben würde. Preux vertheidigt das Gutachten weil sehr leicht ein früherer Eigentümer noch sehr kostbare Gebäude und Arbeiten bei einem solchen Bergbau hätte hinterlassen können, deren man ihn mit keinem Recht berauben kann: und eben so bestimmtes Vorzugsrecht hat auch der erste Entdecker eines nutzbaren Minerals, der durchaus für seine Mühe hierdurch belohnt werden müßt. Lacoste muß ganz Carrard bestimmen, indem er überzeugt ist, daß es für Helvetien kein Glück seyn wird wenn wir schon reiche Bergwerke haben werden, denn dadurch würden wir nur den Feind unserer Nachbaren auf uns laden, und zudem hat der Eigentümer des Bodens das erste natürlichste Recht auf alles was in seinem Boden liegt. Thorin muß das Gutachten unterstützen, jedoch aber diese genauere Bestimmung desselben fordern, daß das frühere Eigentum durch noch vorhandne Arbeiten oder Gebäude bewiesen werden müsse; übrigens wünscht er daß der Besitzer des Grund und Bodens das Pachtrecht vor dem Auffinder des Minerals als fordern könne. Carrard stimmt nun Thorin bei, und will in Rücksicht des Auffinders der nutzbaren Mineralien bestimmen, daß derselbe gleiches Recht mit dem Besitzer des Grund und Bodens habe, damit sie also den Bau gemeinschaftlich betreiben können. Preux beharrt auf dem Gutachten der Commission, weil sich die Bergwerke meist nur in den höchsten

Bergen befinden werden, wo kein Privateigenthum da durch beschädigt wird. Secretan stimmt Thorins Antrag bei, und findet Carrards Auskunftsmitiel un ausführbar, weil eine Gesellschaft zu Betreibung eines Bergbaus nur freiwillig nicht aber gezwungen zusammen treten kann, um mit Glück zu arbeiten.

Der S wird mit Thorins Bemerkung angenommen.

Die übrigen Hs dieses Gutachtens werden ohne weitere Einwendungen einmuthig angenommen.

Custor will, daß statt des Worts Bergbau, das Wort Mineralbau in dem Gutachten gebraucht werde. Escher fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil Bergbau ein gutes deutsches und allgemein verständliches Wort ist. Weber fodert daß nun näher bestimmt werde, ob unter Bergbau die Steinbrüche mit begriffen und also dieser Baudirektion unterworfen seyn sollen oder nicht. Zimmerman glaubt hierüber seyn entschieden, indem die Steinbrüche bestimmte ausgenommen worden sind. Secretan stimmt Zimmermann bei und fodert daß nur die Bergwerke und nicht aller Bergbau der Polizei unterworfen seyn sollen. Escher bemerkt, daß durch Annahme des 3. S der ohne Einwendung geschah, die Gewinnung der Bausteine und übrigen Stein- und Erdarten die Privateigenthum sind, ganz bestimmt und ausdrücklich der gleichen Oberdirektion unterworfen wurde, welche über die übrigen Bergwerke festgesetzt ist, und fodert also Beibehaltung des ganzen Beschlusses. Carrard stimmt Zimmermann bei, und bemerkt, daß der 3. S nur auf künftig zu machende Polizengesetze Bezug habe, und fodert einen neuen erklärenden S der die Sache in das hellste Licht setze. Die Abfassung der Redaktion des Beschlusses, nach dem Sinn der Versammlung, wird an die Commission gewiesen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, welche darauf anträgt, einen Zeughäusinspektor für ganz Helvetien anzustellen, und denselben 200 Duplonen Besoldung und 25 für sein Bureau zu bestimmen.

Nuce denkt für 200 Duplonen bekomme man nur einen Pfuscher, der nicht 10 Duplonen verdiente, und nur ein Grosssprecher sey, er bestimmt daher, daß man wenigstens 400 Duplonen Besoldung, und 50 fürs Bureau bestimme. Secretan glaubt, ein solcher Oberinspektor sey eine eben so kostbare als überflüssige Sache, denn ein solcher würde sich von den Unteraufsehern Berichte geben lassen, und ruhig in der Hauptstadt sitzen; da nun das Direktorium die Oberinspektion über alles haben soll, und dem Kriegsminister die nähre Inspektion hierüber aufgetragen ist, so wünscht er Verweisung an eine Commission, in der Zübersicht, daß diese Tagesordnung über diesen Gegenstand vorgeschlagen werde. Koch bezeugt, daß diese Stelle

eine der wichtigsten in der Republik sey, weil davon ganz die Brauchbarkeit unsrer Zeughäuser abhänge, und diese zur Sicherheit unsrer Republik unentbehrlich nothwendig ist; allein hierzu ist der Vorschlag des Direktoriums ganz unzulänglich, denn solche Männer, wie zu einer solchen Stelle erforderlich sind, sind höchst selten, und wenn man einen findet, so muß man ihn zu erhalten trachten, und ihm alsdann so viel Besoldung geden, als es nothwendig ist, denselben zu erhalten, daher fodert er Verweisung an eine Commission, die die Pflicht einer solchen Stelle näher entwicke, und dann ohne Zweifel vorschlagen werde, keine gesetzliche Besoldung für ein solches wichtiges Amt zu bestimmen, sondern dieselbe nach Umständen ertheilen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Koch, Nuce, Haas, Perighe und Väsler.

Das Direktorium zeigt an, daß die in Luzern vorhandenen Truppen nicht hinlanglich sind, um zu den konstitutionellen Wachen der obersten Autoritäten diesen zu können, sondern, daß einst ein Theil der ersten helvetischen Legion hierzu gebraucht werden soll. Haas fodert Verweisung dieser Anzeige an die Militarcommission. Schluumpf begeht Mittheilung an den Senat.

Koch fodert Verweisung an die Saalinspektoren, die dem Reglement gemäß die konstitutionellen Wachen unter ihrer Aufsicht haben sollen. Diese beiden letzten Anträge werden angenommen.

Nachmittagssitzung.

Legler wird mit 41 Stimmen durch absolutes Stimmenmehr zum Präsidenten und Schluumpf mit 69 Stimmen zum deutschen Secretär gewählt.

Rubbin erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub. GySENDÖRFER und Michel werden zu Saalinspektoren, Troesch und Rosetti zu Stimmzählern gewählt.

Grosser Rath, 4. Januar.

Präsident: Legler.

Das Direktorium zeigt an, daß die Gegend in der Nähe des Urselinerklosters sehr zweckmäßig zu einem botanischen Garten eingerichtet werden könnte, und fodert zu diesem Ende hin 1000 Franken, und bittet die Direktion dieser Anlage dem B. Repräsentant Haas zu übergeben. Haas unterstützt diesen Antrag, begeht aber Verweisung desselben an eine Commission. Underwerth glaubt, die Anlegung eines botanischen Gartens gehöre zu einem Nationalinstitut, und da man dieses noch nicht anzulegen im Fall ist, so wünscht er Vertagung dieses Gegenstandes. Custor stimmt Underwerth bei. Nuce folgt auch der Vertagung, weil unsre Gletscher noch nicht zu Gold geworden sind, doch da die Commission

nen sich meist selbst verlagen, so will er auch für eine Commission stimmen. Escher stimmt Haas bei, weil Luzern keinen einzigen Spaziergang hat, und einige schattigste Stellen in der Nähe unsers künftigen Versammlungsorts sehr vortheilhaft seyn werden. Schlumpf stimmt Eschern bei, besonders weil ein solcher Garten eben so viel nützliche als angenehme Folgen haben kann. Billeter stimmt Anderwerth bei, weil das Volk uns vorwirft, wir sorgen mehr für uns selbst als für die öffentlichen Angelegenheiten. Wyder stimmt ganz Haas bei, welcher auf seinem ersten Antrag beharrt. Secretan stimmt Haas bei, weil wir in Helvetien am meisten der Verbreitung von Kenntnissen nöthig haben, und wenn wir von Gegenständen umgeben werden, von denen wir wenig kennen, so werden wir in unsren Urtheilen bescheidener werden, und unsre Kinder besser zu unterrichten trachten, als wir es selbst sind. Die Commission wird erkämpft, und in dieselbe geordnet: Secretan, Egg v. Ryk, Nellstab, Pellegrini und Anderwerth.

Maulaz fodert für Aerni 15 Tage Urlaub-Verlängerung. Zimmermann fodert, daß die Commission über Entfernung der Mitglieder nächstens Rapport mache. Beide Anträge werden angenommen.

Haas legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, welchem zu Folge der Baucommission zur Fortsetzung des Baus im Urselinerkloster, einstweilen 8000 Fr. übergeben werden sollen.

Bourgeois widersezt sich diesem Antrag, weil keine Übersicht der weiteren Kosten, die dieser Bau noch veranlassen wird, vorhanden ist, und begeht also Rückweisung an die Commission. Schlumpf vertheidigt das Gutachten, weil es nur um eine Summe hier zu thun ist, durch die der Bau fortgesetzt werden könne, und die Commission dann sobald möglich eine allgemeine Übersicht des Ganzen vorlegen wird. Haas stimmt Schlumpf bei. Hartmann trägt auf Vertagung dieses Gutachtens an, damit über das bisher verwandte Geld der Luzerner Munizipalität eine genaue Rechnung vorgelegt werden könne: doch will er zur Fortsetzung des Baues etwas vorstrecken. Wyder stimmt dem Gutachten bei. Weber will diese begehrten 8000 Fr. der Munizipalität von Luzern nur Darleihungsweise zur Fortsetzung des Baues übergeben. Lacoste fodert Zurückweisung dieses unbestimmten Rapports, an die Commission. Schlumpf beharrt auf dem Antrag der Commission, weil sonst der schon weit vorgerückte Bau sogleich still stehen müßte. Herzog v. Ef. stimmt ganz Schlumpf bei. Das Gutachten wird unter unordentlichem Abstimmen angenommen.

Herzog v. Ef. bemerkt, daß bis jetzt die Munizipalität von Luzern auf ihre Kosten die Nationalgebäude zum Gebrauch der obersten Autoritäten in Stand stelle, und uns also die Anwendung des Geldes nichts angängt; allein jetzt kommt Geld von der

Nation hinzu, daher sollen wir Sorgfalt über die Bauten haben, und zu diesem Ende hin, fodert er eine Einladung an das Direktorium, durch die dasselbe aufgefodert werde, einen Bericht über alle Bauten zu erstatten, die nun vielleicht auf die Nation zurückfallen könnten. Näf fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil Luzern versprochen hat, alle Gebäude auf eigene Kosten in gehörigen Stand zu stellen, und uns also das Ganze dieser Bauten nichts angeht. Carrard bemerkt, daß noch die größte Ungewißheit über die Bauten Luzerns herrsche, und wir nicht wissen, wer die Unkosten derselben tragen werde, daher fodert er Vertagung von Herzogs Antrag, der die Sache als schon zu Luzerns Gunsten entschieden annimmt. Secretan begeht, daß Herzogs Motion vor allem schriftlich auf den Canzleitisch gelegt werde. Weber stimmt Carrard bei, weil uns die bisherigen Baukosten und die Wohnungen der Minister nichts angehen. Herzog vereinigt sich mit Secretans Antrag. Wyder stimmt ganz Herzog bei. Herzogs Antrag wird schriftlich aufs Bureau gelegt.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Bürger Representanten!

Die von ihnen den 15ten December 1798 zur Bestimmung der bei Kauf- und Schuldbriefen zu beziehenden Taxen ernannte Commission hat bei genauer Prüfung der dieses Gegenstandes halber gemachten Motion erschen, daß darin vorausgesetzt wurde, daß alle Käufe und Läufche gerichtlich gefertigt werden sollen. Unter dem Namen Fertigung war bisher der gerichtliche Akt verstanden, durch welchen die geschlossne Contrakte vor Gericht eingeleget, eingetragen, und nachher bestätigt wurden: Solche Fertigungen waren nur in einigen Kantonen üblich; in anderen geschah die Absaffung solcher Contrakte durch Notarien, und in einigen unterblieben alle Formalitäten. Die Commission glaubt hier nur in die Bestimmung der Taxen derjenigen Fertigungen, welche durch das Gesetz vom an die Munizipalitäten überlassen worden, eintritten zu können, weil die den Notarien bisher gewöhnlichen Gebühren nicht theilweis behandelt, sondern ein vollständiger Tarif der ihren Verrichtungen angemessenen Belohnungen bestimmt werden muß.

Auch glaubt die Commission, daß bei Einregistrierung solcher Contrakte den Distriktsgericht-Schreibereyen außer der Handänderungssteuer keine weitere Taxen zu entrichten seyn, weil eben diese Einregistrierung hauptsächlich für gewisse Entrichtung und Erhebung der Handänderungssteuer bestimmt zu seyn scheint, und also nur mittelbar zugleich den Contrahierenden zur Sicherheit der geschlossnen Gültakte dient, wofür dem Staat, da ihm ohnehin bei Unfall dieser Contrakte die Handänderungssteuer entrichtet wird, nichts weiteres zu bezahlen seyn dürfte.

In dieser Rücksicht hat die Commission die Ehre Eustor unterstützt Tröschens Antrag, doch will er Ihnen vorzuschlagen.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwagung, daß die Grundsätze der Gleichheit fordern, daß die bisher bei Kauf- und Tausch-Contrakten sowohl, als bei Schuldbriefen, in unglichen Werth bezogenen, Schreib- und Siegeltaxen in ganz Helvetien auf gleichen Fuß gesetzt werden.

In Erwagung, daß in Rücksicht der bei Kauf- und Tauschcontrakten zu entrichtenden Handänderungssteuer, die übrigen Schreibgebühren in billig leidlichem Preis angesetzt werden sollen.

In Erwagung, daß durch ein späteres Gesetz die für Ausstellung verschiedener Contrakte und andere Verrichtungen den Notarien zukommende Gebühren erst bestimmt werden können, beschließt der grosse Rath:

1. In denjenigen Gegenden, in welchen nach dem § 60. des über die Verrichtungen der Munizipalitäten ergangenen Gesetzes denselben die Fertigung der Kauf- und Tausch-Contrakten zukommt, soll von jedem der Kontrahierenden der Munizipalität bei der Fertigung 3 Sols bezahlt werden.

2. Wenn ein Auszug des eingetragenen Contrakts begeht wird, soll für jede Folioseite die nicht weniger als 25 Linien in sich fassen darf, 2 Sols und die Stempelgebühr entrichtet werden.

3. Für die bei den Distriktsgerichtsschreibereien vorzuhende Einregistrierung soll nichts bezahlt werden.

4. Für einen Auszug soll das was im § 2. festgesetzt ist, beobachtet werden.

5. Wenn ein solcher Auszug bei der Munizipalität oder dem Distriktsgericht gesiegelt begeht wird, soll das Siegeln unentgeltlich geschehen.

6. Es sollen bei Schuldbriefen, deren Werth weniger als die Summe von 600 Fr. beträgt, für jede Folioseite, die nicht weniger als 25 Linien in sich fassen darf, 6 Sols Schreibtaxe und die Stempelgebühren von den Munizipalitäten bezogen werden.

7. Für das Siegeln soll in allem 4 Sols bezahlt werden.

8. Beträgt aber die Summe solcher Schuldbriefe 600 Fr. oder darüber, so werden von jedem 100 6 Sols und die Stempelgebühren entrichtet.

9. Für das Siegeln in diesem Fall werden in allem 6 Sols bezahlt.

§ 1. Broye will statt 3 Sols einen Bayen Tax hierüber bestimmen. Trösch stimmt Broye bei, will aber diese Taxe sogleich in ganz Helvetien ohne Ausnahme allgemein festsetzen. Arb stimmt Trösch bei. Andrerwerth vertheidigt das Gutachten, will aber statt dem Ausdruck 3 Sols, den von 1 1/2 Bayen bestimmen. Secretan bemerkt, daß wir jetzt nicht auf einmal die bisher üblichen Rechtsformen umwerfen können, und daher stimmt er zum Gutachten.

Eustor unterstützt Tröschens Antrag, doch will er 1 1/2 Bayen bestimmen. Desloes stimmt ganz Secretan bei, weil sonst auf einmal die grösste Unordnung in vielen Kantonen entstünde. Kilchmann fodert Zurückweisung an die Commission, weil diese hier angebrachte Taxe viel zu gering ist. Andrerwerth vertheidigt das Gutachten, weil man bei der starken Handänderungsabgabe die übrigen Ausfertigungskosten nicht stark taxiren kann. Uebrigens aber wünscht er noch den Beisatz zu bestimmen, daß die gleiche Taxe auch bei den Distriktsgerichten statt haben soll. Zimmerman stimmt Kilchmann bei, weil es unmöglich ist, daß die Munizipalitäten diese Arbeit für so geringe Taxen übernehmen. Der S wird der Commission zurückgewiesen.

Andrerwerth fodert schleunigen Rapport von der Commission über diesen Gegenstand. Koch bemerkt, daß es durchaus unmöglich ist, gleichförmige Taxen einzuführen, bis wir gleichförmige Gesetze und Rechtsformen haben, und daß also nichts zweckmässigeres gemacht werden kann, als die noch vorhandenen zu hohen Taxen soviel als möglich zu vermindern. Der Gegenstand wird ohne Zeitbestimmung der Commission zurückgewiesen.

Herzog v. Eff. fodert daß die Commission schleunig nach den Bemerkungen Kochs arbeite. Weber folgt diesem Antrag. Andrerwerth bemerkt, daß z. B. im Thurgau jeder ehemalige Gerichtsherr eigne Taxen bezög, und da nun die Munizipalitäten an deren Stelle treten, so ist unerheblich nothwendig, wann nicht die grösste Unruhe im Volke entstehen soll, daß diese Taxen so schleunig als möglich bestimmt werden, das mit die alten grossen Taxen nicht noch weiter fort bezogen werden. Koch wiederholt seine vorherige Bemerkung, und fodert baldigen Rapport von der Rechtsformcocommission, denn über die Herabsetzung der Siegeltaxe ist ja schon ein Gesetz bestimmt. Carrard bemerkt, daß man von dieser Commission keinen weiteren Rapport fodern könne, bis die Rechtsformcocommission ein Gutachten vorgelegt habe. Desch fodert von dieser Commission baldigen Rapport; dieser Antrag wird angenommen.

Desloes bemerkt, daß es äusserst dringend sei daß in allen Sprachen das Volk von den Berathungen der Räthe unterrichtet werde, da nun der Vorschlag einer Commission über ein offizielles Tagblatt zu kostbar gehalten wurde, und wie man ihn versichere, der Schweizerische Republikaner diese Berathungen am treusten und vollständigsten liefert, denselben aber die nothwendigen Eigenschaften fehlen, daß er nicht in allen Sprachen erscheint, und nur spät die Berathungen liefert, so begeht er von der über den ersten Gegenstand niedergesetzten Commission, ein Gutachten über die Möglichkeit den Republikaner zu beschleunigen und ihn in allen helvetischen Sprachen erscheinen zu machen. Zimmerman unterstützt diesen Antrag und fodert

Dringlichkeitserklärung. Nüce folgt ganz, und flagt über die unerträgliche Willkürlichkeit mit der die Nationalbuchdruckerei nur drücke was ihr beliebe. Die Dringlichkeit wird erklärt. Zimmerman glaubt der Hauptfehler von dem Nüce spreche, liege nicht sowohl bei der Nationalbuchdruckerei sondern beim Justizminister, denn schon oft sind Gesetze bekannt zu machen vergessen worden, und andere erst bekannt gemacht worden, wann die darin bestimmten Zeitpunkte für ihre Ausübung verstrichen waren; übrigens stimmt er Desloes Antrag bei. Koch dankt Desloes für seinen Antrag, glaubt aber der Republikaner sei hierüber nicht befriedigend genug, insofern es nicht möglich ist denselben in seiner Erscheinung zu beschleunigen, und nur den Berathschlagungen, Beschlüssen, Gesetzen und Decreten zu widmen; übrigens wünscht er dringend, daß die Gesetze und Beschlüsse schleuniger bekannt gemacht werden. Haas stimmt Desloes bei und vertheidigt die Nationalbuchdruckerei gegen die geäußerten Beschuldigungen. Desloes beharrt auf seinem ersten Antrag. Escher fodert eine neue Commission, weil Huber abwesend ist, Kuhn sonst dringende Geschäfte hat, und er selbst nun nicht bei derselben arbeiten kann, weil sie seine eigne Arbeit beurtheilen soll. Was aber die langsame Erscheinung des Republikaners betrifft, so versichert er, daß die beständig dringenden Arbeiten der Nationalbuchdruckerei einzig daran schuld sind, und daß er also schleuniger erscheinen wird, sobald man ihn von dieser Stelle aus, ebenfalls als dringende Arbeit erklärt. Koch fordert, daß Escher in die Commission ernannt werde, weil er ihr die besten Vorschläge geben kann, und man keine Parteilichkeit von ihm zu befürchten hat. Der Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kuhn, Escher, Zimmerman, Carrard und Suter.

Einige Bürger der Gemeinde Walkringen klagen über ein Gesetz des Distriktsgerichts Hochstetten, welches Holzverkauf unter Strafe von 10 Franken verbietet. Koch findet freilich dieses Gesetz ganz widerrechtlich, allein doch sind einige entschuldigende Umstände hierbei vorhanden, denn ehedem hatten verschiedene Gemeinden das Recht, Polizeigesetze über ihre Waldungen zu entwerfen und zu bestimmen, da nun durch die Constitution die alten Rechte einstweilen beibehalten werden, so röhrt vielleicht das ganze von diesem Umstande her; daher fordert er Verweisung an eine Commission. Secretan fordert daß man erst die Anzeige durch das Directorium bestätigen lasse, ehe man in die Sache selbst eintrete. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Haas im Namen einer Commission trägt darauf an, da das Haus Lobreau in England nicht nationalisiert ist, demselben seine Forderungen in Helvetien zu beziehen, zu erlauben. Dieses Gutachten wird auss Lobreau gelegt.

Senat, II. December.

Präsident: Müret.

Zwei Beschlüsse, welche den 8 und 9ten Abschnitte der Organisationsgesetze des obersten Gerichtshofs enthalten, werden zum erstenmal verlesen und an die gestern zu Untersuchung früherer Abschnitte ernannte Commission gewiesen.

Der Beschluß, welcher das Directorium einladiet, den ehemaligen Urselinerinnen von Luzern einsweilige Unterstützung zukommen zu lassen, und ihnen ein gesäumiges Gebäude zu verschaffen, worin sie den Unterricht des andern Geschlechts fortsetzen können, wird verlesen.

Frossard glaubt einen Redaktionsfehler darin zu finden, indem gesagt wird: die Urselinerinnen sollen den Unterricht der Jugend des andern Geschlechts fortsetzen; — da vielmehr gesagt werden sollte: der Jugend ihres Geschlechts; jenes würde jungs ge Knaben bezeichnen.

Küthi v. Sol. glaubt auch, es wäre besser gewesen, zu sagen: der Jugend weiblichen Geschlechts; allein um den wahren Sinn des Beschlusses herauszubringen, muß man sich nicht an die Urselinerinnen, sondern an den Sprecher halten — und der Gesetzgeber ist es also, der vom andern Geschlecht spricht. Nebstens hätte man schiklicher die Urselinerinnen eingeladen, sich wieder mit dem Unterricht zu beschäftigen. — Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein Obelisk errichtet dem gefallenen Volke von Unterwalden und dem Wald.

1798.

Unter den neuen Republiken zeichnet sich die helvetische durch den für beide Theile ehrenvollen Umsstand aus, daß sie für die alte Schweiz Gesinnungen und Gefühle der Achtung, der Liebe, und — des Schmerzens über so manches, was ihren Untergang begleitete, hegt. Davon mag auch folgender Obelisk zeugen, den schweizerischer (freilich nicht exclusiver) Patriotismus errichtete.

Den, der für's Vaterland den Tod nicht scheut
Erwartet dort sein Himmel, hier sein Ruhm!

Maj. v. Kleist.

Eaffer Schlummer ruht auf den Gebeinen
Tapfrer Krieger! sollt' ich immer weinen,
Weinen um's verlaßne Hirtenthal!
Selig ruhn in ihren stillen Matten
Meine Totte! und der Gräber Schatten
Ist so kühnend wie ein Marmorsaal!